

## Achtung, wichtige Änderungen für Internetshops

*Nach der neuen EU Verbraucherrechtsrichtlinie ergeben sich auch im deutschen Recht wichtige Änderungen im Bereich Allgemeiner Geschäftsbedingungen und beim Verbraucherwiderrufsrecht.*

Diese betreffen sowohl Kauf- als auch Dienstleistungserträge. Es gibt keine Übergangsfrist. Die Musterwiderrufsbelehrung des BMJ ist in der Praxis oft nicht optimal.

Für die Betreiber von Internetshops besteht bis zum 13.6.2014 daher dringender Handlungsbedarf. Die Widerrufsbelehrungen und zumeist die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen unbedingt angepasst werden, will man nicht Gefahr laufen, von einem Konkurrenten abgemahnt zu werden.

### **1. Informationen über gesetzliche Mängelgewährleistungsrechte**

Der Unternehmer ist künftig verpflichtet, den Verbraucher über das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren zu informieren.

### **2. Das Widerrufsrecht hat sich erheblich geändert**

Der Kunde hat kein „ewiges“ Widerrufsrecht mehr, er trägt nach dem Gesetz künftig die Kosten der Rücksendung, sofern der Unternehmer sich nicht freiwillig bereit erklärt, diese zu übernehmen.

Das funktioniert aber nur, wenn Unternehmer den Verbraucher von dieser Kostentragungspflicht vorher unterrichtet. Handelt es sich um **nicht-paketversandfähige** Ware, muss der Unternehmer den Verbraucher bereits in der Widerrufsbelehrung über die **Höhe der Rücksendekosten** informieren. Das dürfte im Einzelfall kaum vorhersehbar und damit schwierig sein.

Auch stellt sich die Anpassung und Handhabung der neuen Muster- Widerrufsbelehrung als schwierig dar. Das Grundproblem der Widerrufsbelehrung 2014 besteht darin, dass es **keine einheitliche Widerrufsbelehrung** geben kann, es sei denn,

- dass der Unternehmer kann sicherstellen kann, dass er alle einheitlich bestellten Waren immer zusammen in einer Sendung verschicken wird, **und**
- keine nicht-paketversandfähigen Waren anbietet, **oder** wenn er solche anbietet, für diese und auch für die paketversandfähigen, von ihm angebotenen Waren immer (freiwillig) deren Rücksendekosten trägt.

Der Grund hierfür liegt darin, dass die Gestaltungshinweise zur Muster-Widerrufsbelehrung gewisse Konstellationen sowohl betreffend den Beginn der Widerrufsfrist, als auch hinsichtlich der Rücksendekosten im Falle des Widerrufs von paketversandfähigen und nicht-paketversandfähigen Waren nicht berücksichtigen.

Die neue Muster-Widerrufsbelehrung formuliert auch eindeutig, dass nur **einer** der vorgesehenen Textbausteine in der Widerrufsbelehrung verwendet werden soll. Es ist nach den Gestaltungshinweisen der Muster-Widerrufsbelehrung **aber nicht möglich, lediglich eine einzige Widerrufsbelehrung** für einen einzigen Fall anzubieten, da Online-Händler bereits im Falle einer Bestellung von mehreren Waren, welche getrennt geliefert werden eine andere Belehrung über den Fristbeginn in der Widerrufsbelehrung vorhalten müssten, als bei einer Lieferung von mehreren Waren in einer Sendung.

### **3. Für Dienstleistungen gilt ab 13.06.2014 der § 356 Abs. 4 S. 1 BGB:**

"Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert."

Der Verbraucher muss also, wie bisher, seine ausdrückliche Zustimmung geben, dass der Unternehmer mit der Ausführung der vereinbarten Dienstleistung beginnen kann. Die formalen Anforderungen an das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts werden ab dem 13.06.2014 aber erhöht, der Unternehmer muss diese Zustimmung nachweisen können. Daher wird es erforderlich, die Webseiten so zu ändern, dass dem Bestellprozess eine Einverständniserklärung vorzuschalten ist, die der Verbraucher anklicken muss, bevor der Bestellvorgang weiter fortgesetzt werden kann.

### **3. Besonderer Ausschluss des Widerrufsrechtes für Downloads**

Ein Widerrufsrecht besteht darüber hinaus ab dem 13.6.2014 auch nicht bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf körperlichen Datenträgern befindlichen digitalen Inhalten (Downloads), wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrages begonnen hat, nachdem der Kunde ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Durchführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und der Kunde seine Kenntnis davon bestätigt haben, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages Ihr Widerrufsrecht verliert.

Auch für diesen Fall muss der Unternehmer in den Bestellprozess eines Downloads eine eigene Infobox zwischen schalten.

**Benötigen Sie Hilfe bei der Ausgestaltung Ihrer AGB oder bei der Formulierung Ihrer Widerrufsbelehrungen?**

Bitte wenden Sie sich an Frau Rechtsanwältin Angelika Küper

[www.kueper@thannheiser.de](mailto:www.kueper@thannheiser.de)